Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen

Verrentungsfaktoren für die Rentenanwartschaft aus der Verrentung der Beiträge Tarif U 4.1 – Beitragsjahr 2027

Der Tarif U 4.1 wird für Mitglieder verwendet, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2022 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Die Verrentungsfaktoren des Tarifs U 4.1 gelten für Beiträge, die der Kasse für diese Mitglieder zugewendet werden.

Der Tarif beruht auf sogenannten Generationstafeln, welche auch langfristige Trends berücksichtigen. Die Verrentungsfaktoren werden abhängig vom Geburtsjahrgang ermittelt. Nachfolgend aufgeführt sind die Verrentungsfaktoren für die Umwandlung der Beiträge im Kalenderjahr 2027. Die Verrentungsfaktoren für alle nachfolgenden Kalenderjahre werden der versicherten Person von der Versorgungskasse mitgeteilt (siehe § 11 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U). Verrentungsfaktoren für den jeweiligen Geburtsjahrgang können darüber hinaus jederzeit bei der Versorgungskasse angefordert werden.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge bzw. des im Kalenderjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter im Jahr 2027	Verrentungs-faktor*	Alter im Jahr 2027	Verrentungs-faktor*
20	0,041	44	0,036
21	0,040	45	0,036
22	0,040	46	0,035
23	0,040	47	0,035
24	0,040	48	0,035
25	0,040	49	0,035
26	0,039	50	0,035
27	0,039	51	0,035
28	0,039	52	0,035
29	0,039	53	0,035
30	0,038	54	0,035
31	0,038	55	0,035
32	0,038	56	0,034
33	0,038	57	0,034
34	0,038	58	0,034
35	0,037	59	0,034
36	0,037	60	0,034
37	0,037	61	0,034
38	0,037	62	0,034
39	0,037	63	0,034
40	0,036	64	0,034
41	0,036	65	0,034
42	0,036	66	0,034
43	0,036	67	0,034

* Gemäß § 29 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif U (Unisex) können die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge verändert werden. Der zum Zeitpunkt der Änderung der Verrentungsfaktoren erreichte Anspruch bleibt von der Änderung der Verrentungsfaktoren unberührt.

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 67 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 67 Anwendung.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten folgende Faktoren:

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 20 Nr. 1 Satz 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt für Männer und für Frauen 9 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt 0,3 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif U) beträgt 0,3 % pro Monat.